

## **Maßnahme 4 (laufende Nummer) – Inklusionsberatung in Schulen**

### **Maßnahmenbeschreibung:**

Nachdem zum Ende des Jahres 2015 die beiden Kommunalen Inklusionskoordinatorinnen und der Kommunale Inklusionskoordinator durch ein ämterübergreifendes job shadowing die inklusionsspezifischen Abläufe der verschiedenen Institutionen der Stadt Duisburg durchlaufen haben, wurden Anfang 2016 zunächst die beobachteten Prozessabläufe reflektiert, um eine zukünftige Arbeitsstruktur der Inklusionskoordination zu erarbeiten.

Es hat sich gezeigt, dass zunächst eine kombinierte Zusammenarbeit der Kommunalen Inklusionskoordination in Kooperation mit einer vorhandenen Verwaltungsstelle nötig ist, um das weite Feld von schulischer Inklusion in der Stadt Duisburg erfolgreich zu bearbeiten. Die vorhandenen Expertisen der beiden Kommunalen Inklusionskoordinatorinnen und des Kommunalen Inklusionskoordinators werden hierbei für den Aufbau verschiedener Inklusionsprozesse eingesetzt.

Aufgrund vorheriger Tätigkeiten haben sich Schwerpunktbereiche herausgebildet, die zentral aus dem Amt für schulische Bildung bearbeitet werden. Es wurde ein regionalisiertes Verfahren entwickelt, das sich an den Bedarfen der Nutzerinnen und Nutzer orientiert. In dem genannten Verfahren wird in einem ersten Schritt der jeweilige Fall besprochen und das Anliegen eruiert. Je nach Themenschwerpunkt koordiniert und begleitet die Inklusionskoordination eine passgenaue Hilfe des Falles am Schulstandort. Die Begleitung erfolgt durch eine Geh-Struktur. Dies bedeutet, dass die Inklusionskoordination in den jeweiligen Regionen persönlich vor Ort berät und als Netzwerkerinnen bzw. Netzwerker fungiert. Im Falle einer Überschneidung von Themenbereichen werden Beratungsteams gebildet.

Anlassbezogen wird die Inklusionskoordination zu Maßnahmen und Projekten hinzugezogen.

### **Verantwortlichkeit ...**

- ... innerhalb der Stadtverwaltung.
- ... außerhalb der Stadtverwaltung.

*Amt/Referat/Institut(ion)/Betrieb/(eigenbetriebsähnliche)Einrichtung:*  
Amt für Schulische Bildung, 40-3 Kommunale Schulentwicklung

*Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner:*

40-3: Elisabeth Scheuven-Laß, Christina von Scharfenort, Irma Lababidi, Stefan Smitowicz

**Mitwirkende ...**

- ... innerhalb der Stadtverwaltung.
- ... außerhalb der Stadtverwaltung.

*Amt/Referat/Institut(ion)/Betrieb/(eigenbetriebsähnliche) Einrichtung:*  
Weitere Abteilungen des Amtes für Schulische Bildung, das Duisburger Jugendamt, das Amt für Soziales und Wohnen, das Institut für Jugendhilfe, die Schulpsychologische Beratungsstelle

**Stand der Umsetzung:**

Die Umsetzung der Maßnahme ...

- ... wurde noch nicht begonnen.
- ... wurde begonnen.
- ... steht kurz vor dem Abschluss.
- ... ist abgeschlossen.

*Zusammenhang mit einer anderen bzw. anderen Maßnahme/n:*  
Maßnahme 3 – Fortschreibung Inklusiver Schulentwicklungsplan

**Erwartete Auswirkungen:**

- Sensibilisierung
- Bewusstseinsbildung
- Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit des Beratungsangebotes
- Verbesserung der bisherigen Kooperationen
- Entwicklung von neuen nachhaltigen Kooperationen
- Erweiterung der Schulplätze für das Gemeinsame Lernen

## 1.1. Teilhabefeld: Alltägliche Lebensführung

Das Teilhabefeld „Alltägliche Lebensführung“ umfasst folgende Aspekte:

- Wohnen
- Mobilität
- Öffentlicher Raum
- Information und Kommunikation
- Pflege, Ambulante Dienste und Assistenz

Für das Teilhabefeld sind die verschiedensten Fachbereiche verantwortlich, so zum Beispiel das Amt für Soziales und Wohnen (50), das Jugendamt (51), das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (61) oder das Referat für Kommunikation und Bürgerdialog (OB-4). Gerade hinsichtlich des Aspektes Information und Kommunikation, also der Bereich des öffentlichen Informationssystems der Stadt Duisburg ist eine barrierefreie Beratung der Bürgerinnen und Bürger eine Aufgabe der gesamten Stadtverwaltung.

### a) Grundlagen zum allgemeinen Themenkomplex

Gesetze, zum Beispiel die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK):

#### **„...Artikel 9 Zugänglichkeit**

- (1) *Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für*
- a) *Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;*
  - b) *Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste...*

#### **...Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen*

*Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass*

*a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;...*

### **...Artikel 20 Persönliche Mobilität**

*Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem*

*b) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;*

*c) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;*

*d) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;..."*

Die vorgenannten Artikel der UN-BRK beschreiben die Voraussetzungen für eine unabhängige, also selbstbestimmte Lebensführung. Dazu werden beispielhafte Maßnahmen aufgeführt, die dabei helfen können, Mindeststandards zur Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen (Wohnen, Verkehr, technische Gebrauchsgegenstände, öffentliche Gebäude, akustische und visuelle Informationsquellen u.a.) zu erreichen.

Die UN-BRK verpflichtet die Kommunen dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die die persönliche Mobilität aller Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderung verbessern und ihnen die gesellschaftliche Teilhabe „...in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe...“ (siehe § 4 Barrierefreiheit, Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen - Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) möglich wird. Dabei umfasst die Herstellung der Barrierefreiheit auch die Feststellung und Beseitigung bereits vorhandener Barrieren; die Herstellung der Barrierefreiheit ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes umzusetzen.

Mitteilungsvorlagen und Ratsbeschlüsse, zum Beispiel:

**Drucksache 15-1000 „Berichterstattung zur Senioren- und Pflegeplanung“** sowie weitere regelmäßige Berichte zum Thema

**Drucksache DS 15-1348 „Kommunalinvestitionen in Duisburg (KIDU)“**

sowie die entsprechenden Strichvorlagen zu Einzelmaßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit

**Drucksache DS 16-0076 „Barrierefreier Ausbau der Stadtbahnhaltestelle Lutherplatz“** sowie weitere Baumaßnahmen im ÖPNV zur Herstellung der Barrierefreiheit

**Drucksache 16-0768 „Wohnbericht 2015 der Stadt Duisburg“** sowie vorangegangene, alle zwei Jahre veröffentlichte Wohnberichte

## **b) Situation in Duisburg laut Sozialbericht**

Siehe im Sozialbericht:

- Seite 24 (Teil 1 – Bericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Kapitel 3 – Bericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in Duisburg – Erste Erkenntnisse)
- Seite 96 bis 111 (Teil 2 – Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Stadt Duisburg, Kapitel 5 – Teilhabe nach Lebenslagendimensionen – 5.4 Alltägliche Lebensführung)
- Seite 154 bis 159 (Teil 3 – Ansätze zur Verbesserung der Teilhabe, Kapitel 6 – Leistungen und Aktivitäten zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen – 6.4 Leistungen und Aktivitäten im Teilhabefeld „Alltägliche Lebensführung“)
- Seite 177 f. (Teil 4 – Zusammenfassung und Beurteilung der Datenlage, Kapitel 7 – Die Gesamtdatenlage – 7.1 Vorhandene Datenbasis und Datenanforderungen)

Laut dem Sozialbericht

- liefern die strukturellen Daten zum Wohnungsbestand und zum Platzangebot in stationären Einrichtungen des Rehabilitationssystems Hinweise auf eine Unterversorgung mit barrierefreiem Wohnraum und mit unterstützten Wohnmöglichkeiten.
- sind derzeit keine Aussagen möglich, ob das Recht auf freie Wohnort- bzw. Wohnformwahl gewahrt werden kann.
- liegen gesicherte Duisburger Daten zur Mobilitätsbetrachtung im ÖPNV vor, so ist zum Beispiel die Busflotte der Duisburger Verkehrsgesellschaft (DVG) zu 100 Prozent niederflurig ausgestattet.
- ist das Internet die wesentliche Informationsquelle über die Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit des Duisburger öffentlichen Raumes.
- liegen gesicherte Duisburger Daten für die öffentlichen Einrichtungen, den in den sieben Stadtbezirken der Stadt Duisburg vorhandenen „Bürger-Service-Stationen“ (BSS) vor. So sind zum Beispiel sämtliche BSS mit einer barrierefreien Toilette ausgestattet und alle BSS verfügen über eine Rampe bzw. einem ebenerdigen Zugang.

- ist es möglich barrierefrei mit der Stadt Duisburg zu kommunizieren. So haben zum Beispiel sehingeschränkte Menschen das Recht, Dokumente der Stadt Duisburg in einer für sie wahrnehmbaren Form (Brailleschrift, Großdruck, CD) soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist, kostenfrei zu erhalten.
- liegen gesicherte Duisburger Daten zum Pflegebedarf vor. Demnach leben innerhalb von Einrichtungen zum Beispiel mehr Frauen mit Pflegebedarf als Männer. Vor allem im Alter ab 75 Jahren sind Frauen in der Überzahl.

### **c) Handlungsempfehlungen/ Forderungen (Wo besteht konkret Handlungsbedarf?)**

Laut dem Sozialbericht sollte zum Beispiel

- im Bereich Wohnen die Verbesserung der Datenlage vorgenommen werden, um die bisherige Planungsfähigkeit weiter optimieren zu können. Gleiches gilt für den Bereich Ambulante Dienste, Pflege und Assistenz.
- im Bereich ÖPNV – um die Barrierefreiheit vollumfänglich zu gewährleisten – auch die barrierefreie Nutzung der Haltestellen entsprechend angepasst sein.
- die Kommunikation und Information der Duisburger Stadtverwaltung um weitere Beratungsstellen und Organe des öffentlichen Informationssystems ergänzt werden. Zudem sollten auch Befragungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Erreichbarkeit und Zugänglichkeit erfolgen.

### **d) Sachstand der Umsetzung (Wozu liegen bereits konkrete Maßnahmen vor?)**

Im Sozialbericht werden zum Beispiel sachliche und finanzielle Unterstützungsleistungen vorgestellt, die dem Ziel dienen, Menschen mit Beeinträchtigungen eine selbstbestimmte alltägliche Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

